



Vereinsrecht

Sagen Sie doch mal „Cheese“!

Von Frank Weller

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für die Praktiker.

Werde ich aufgefordert, „Cheese“ zu sagen, gibt es meist kein Problem. Dann kann ich eine mehr oder weniger freundliche Miene aufsetzen oder dem Fotografen verbieten, mich zu fotografieren. Was aber, wenn ich erst später im Internet sehe, dass mich jemand auf der feuchtföhlichen Vereinsfeier fotografiert hat? Ohne mein Wissen und meine Einwilligung!

Gemäß §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) gilt der Grundsatz, dass Fotos (auch Videoaufnahmen) nur mit Einwilligung der abgebildeten, erkennbaren Person(en) verbreitet oder zur Schau gestellt werden dürfen, etwa in Broschüren, Vereinszeitungen, sozialen Medien oder auf der Vereinshomepage. Dies ist Teil des Persönlichkeitsrechts der abgebildeten Person und gilt zu deren Lebzeiten und zehn Jahre darüber hinaus.

Einer Einwilligung bedarf es aber nicht, wenn die Person Teil eines zeitgeschichtlich bedeutsamen Ereignisses ist. Gemeint sind hier nicht allein Ereignisse für die Geschichtsbücher. Für die Rechtsprechung ist vielmehr der Begriff des „Zeitgeschehens“ maßgeblich: Dies umfasst alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse. Dazu können auch Geschehnisse von nur regionaler oder lokaler Bedeutung gehören. Auf die Einwilligung kann auch verzichtet werden, wenn das Foto eine organisierte Versammlung abbildet, an der die fotografierte Person als Aktiver oder Zuschauer teilgenommen hat. Nicht gemeint ist eine lediglich zufällige Zusammenkunft.

Unabhängig hiervon darf die Veröffentlichung eines Fotos niemals ein berechtigtes Interesse der abgebildeten Person verletzen, darf also z. B. niemanden herabwürdigen oder beleidigen.

Die Rechtslage im Vereinsrecht lässt sich im Ergebnis so zusammenfassen: Geschehnisse oder Veranstaltungen, die der jeweiligen Vereinssatzung entsprechen,

In solchen Fällen ist keine Einwilligung erforderlich, wenn der jeweilige Verein Fotos des Ereignisses erstellt, auf denen Teilnehmer oder Zuschauer erkennbar sind, und die Aufnahmen dann etwa auf der Vereinshomepage, in sozialen Medien oder seiner Vereinszeitung veröffentlicht. Ob die Abgelichteten Vereinsmitglieder sind, ist unerheblich. So hat der Bundesgerichtshof in einem jüngeren Urteil zu Sportveranstaltungen ausgeführt: „Bei sportlichen Wettkämpfen sind Foto- und Videoaufnahmen heute weitgehend üblich, und zwar auch dann, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die nur in einer begrenzten Öffentlichkeit stattfinden. ... Auf Foto- und Videoaufnahmen müssen sich Teilnehmer einer Sportveranstaltung grundsätzlich auch dann einstellen, wenn keine Pressefotografen zugegen sind“.

Achtung, Urheberrecht!

Falls jemand bemerkt, dass er fotografiert wird, aber nichts dagegen unternimmt, sondern vielleicht noch in die Kamera lächelt, kann man von einer Einwilligung der fotografierten Person ausgehen. Die Einwilligung muss nicht schriftlich erteilt werden. Natürlich kann ein Verein auch – im Sinne der Klarheit und Transparenz – Einwilligungen einholen oder eine entsprechende Regelung in seine Satzung aufnehmen.

Zu beachten ist daneben das Urheberrecht an den Fotos. Falls Sie Aufnahmen veröffentlichen wollen, an denen Sie kein Urheberrecht haben, dürfen Sie dies nur mit Erlaubnis des Inhabers des Urheberrechts (z.B. des Fotografen) sowie zu dessen Bedingungen. Sonst fordert er unter Umständen Schadensersatz.

Achtung: Die Tatsache, dass ein Foto bereits veröffentlicht wurde, bedeutet nicht, dass es nun beliebig weiter verbreitet werden dürfte. Möglicherweise wurde es gegen den Willen des Urhebers veröffentlicht oder der Urheber hat nur diese eine Veröffentlichung erlaubt. Dann würden Sie sich an einer Urheberrechtsverletzung beteiligen bzw.